

# Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)

zur Vorlage beim Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Das Ärztliche Attest ist unverzüglich im Original einzureichen.



**Pädagogische Hochschule  
Weingarten**  
University of Education

## Angaben zur untersuchten Person:

Matrikelnummer	Name, Vorname	Geburtsdatum
Telefonnr. / Handy-Nr.	E-Mail	
Studiengang		
Bezeichnung der Modulprüfung (ggf. durch Angabe des Faches ergänzen)	<input type="checkbox"/> Prüfungsdatum: _____ <input type="checkbox"/> Abgabetermin: _____	
Prüfer/in:		

### 1. Wichtige Informationen des Prüfungsamtes für die Ärztin / den Arzt

Im Falle einer Erkrankung im Studium ist von Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (vgl. z.B. BVerwG, Beschluss v. 06.08.1996 –6 B 17.96) folgendes zu beachten:

Das Prüfungsamt kann für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit und ggf. die Genehmigung eines Rücktritts von der Prüfung oder einer Unterbrechung der Prüfung aus gesundheitlichen Gründen ein zeitnah erstelltes ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis verlangen, das verbalisiert die nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Bitte beschreiben Sie die Symptome und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit so, dass das Prüfungsamt in der Lage ist, auf Grundlage Ihrer Angaben über die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings zu entscheiden. Die ärztliche Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit reicht mithin nicht aus. Damit das Prüfungsamt die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings beurteilen kann, ist dieser zur Mitwirkung verpflichtet, indem er die medizinischen Befundtatsachen offenlegt. Für die Angabe von Diagnosen muss Ihr Patient oder Ihre Patientin gesondert seine oder ihre Einwilligung geben. Wir bitten, die Angabe von Diagnosen daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

Soweit das ärztliche Attest folgende Punkte enthält, kann es auch formlos erstellt werden:

Das Attest soll im Regelfall durch den Prüfling selbst an das Prüfungsamt der PH Weingarten übermittelt werden. Sollte der Prüfling in Ausnahmefällen Sie bitten, das Attest an das Prüfungsamt zu übermitteln, so benötigen Sie hierfür eine Entbindung von der Schweigepflicht.

### 2. Daten der untersuchten Person

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Geburtsdatum

Unterschrift der Studierenden / des Studierenden \_\_\_\_\_

### 3. Erklärung der Ärztin / des Arztes

Meine heutige (Datum siehe unten) ärztliche Untersuchung bei o.g. Patientin / Patienten hat folgende medizinische Befundtatsachen/Krankheitssymptome / Art der Leistungsminderung ergeben:

(Die Nennung der Diagnose und/oder Diagnoseschlüssel ist nicht ausreichend)

Es handelt sich aus ärztlicher Sicht nicht um Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsstress, Examensangst u. ä. (diese sind keine erheblichen Beeinträchtigungen).

Dauer der Erkrankung: von: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Zusätzliche Angabe bei Abschlussarbeiten sowie Seminar- und Hausarbeiten:

Ich befürworte eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um \_\_\_\_\_ Tage / Wochen / Monate.

(z.B. wenn o. g. Patient/in die Arbeit eingeschränkt fortsetzen kann, so dass eine Verlängerung über den gesamten Krankheitszeitraum aus Gründen der Chancengleichheit unangemessen ist)

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

## Wichtige Hinweise für den Prüfling

Gemäß § der akademischen Prüfungsordnung der PH Weingarten für den Studiengang muss der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.

Die Angaben müssen dem Prüfungsamt erlauben, die Rechtsfrage zu entscheiden, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht.

Die Entscheidung über Anerkennung der Prüfungsunfähigkeit obliegt dem Prüfungsamt, nicht der Ärztin oder dem Arzt, die oder der das Attest ausstellt.

Die Beweislast der Prüfungsunfähigkeit liegt bei dem Prüfling, der von der Prüfung zurücktreten möchte.

Das Attest sollte i.d.R. durch Sie selbst übermittelt werden, dann muss die ausstellende Ärztin oder der Arzt nicht von der Schweigepflicht entbunden werden. Die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt muss aber von der Schweigepflicht entbunden werden, wenn sie oder er das Attest an das Prüfungsamt übermitteln soll. Die Übermittlung durch Ihre Ärztin oder Ihren Arzt sollte deshalb die Ausnahme sein.

Es steht Ihnen frei, Ihre Ärztin oder Ihren Arzt für Rückfragen durch das Prüfungsamt von der Schweigepflicht zu entbinden. Das Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung des Rücktrittsgrundes aufgrund der Informationen, die ihm rechtskonform übermittelt werden.

Das Formular ist – mit Ausnahme der Entbindung Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihres behandelnden Arztes von der Schweigepflicht – nur vollständig ausgefüllt gültig, damit die PH Weingarten Ihre Daten rechtskonform verarbeiten kann.

Das ärztliche Attest ist unverzüglich (innerhalb von 3 Werktagen) im Original einzureichen.

## Datenschutzrechtliche Informationspflicht gem. Art 13 DSGVO

Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten ist das die Pädagogische Hochschule Weingarten, Tel.: 0751-501-0, E-Mail: Poststelle@ph-weingarten.de. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Tel.: 07542-9492100 oder E-Mail: anfragen@ddsk.de. Zweck der Verarbeitung der in diesem amtsärztlichen Zeugnis angegebenen Daten ist die Feststellung der Prüfungsfähigkeit und ggfs. die Genehmigung eines Rücktritts oder einer Unterbrechung von einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten finden Sie in der für Sie geltenden Prüfungsordnung. Sie sind verpflichtet diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie dies nicht tun, kann der Rücktritt von der Prüfung nicht genehmigt werden und die betreffende Prüfungsleistung wird mit der Note „ungenügend“ (5,0) bewertet. Empfänger der personenbezogenen Daten ist die Pädagogische Hochschule Weingarten.

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- Gemäß Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO können Sie Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.
- Gemäß Art. 15 EU-DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- Gemäß Art. 16 EU-DSGVO können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
- Gemäß Art. 17 EU-DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Gemäß Art. 18 EU-DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- Gemäß Art. 21 EU-DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Gemäß Art. 20 EU-DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen.
- Gemäß Art. 77 EU-DSGVO können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Hausanschrift: Lautenschlagerstraße 20, D-70173 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart

Telefonzentrale: +49 711 / 61 55 41-0

E-Mail: poststelle(at)lfdi.bwl.de